

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. Juli 1988

2218. Amtlicher Quartierplan

Am 21. Juni 1988 ersuchte der Gemeinderat Hedingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. April 1988 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hofacker.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 3. Mai 1988 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 14. Juni 1988 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Kaltackerstrasse, im Osten durch die Zürcherstrasse S-1, im Süden durch die Hintere Bahnhofstrasse, im Südwesten durch die Hofackerstrasse und im Nordwesten durch die Breitenstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Hedingen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie eine Quartierstichstrasse als Zufahrt zu einer projektierten gemeinsamen Unterniveaugarage.

Die an der Hofackerstrasse und an der Hinteren Bahnhofstrasse mit RRB Nr. 5198/1969 festgesetzten Verkehrsbaulinien werden innerhalb des Quartierplanperimeters aufgehoben bzw. neu festgesetzt. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Breitenstrasse, der Kaltackerstrasse und der Zürcherstrasse S-1 enthaltenen Verkehrsbaulinien sind richtig eingetragen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse 12%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Kanalisation und Elektrizität). Die Administrativkosten sind nach Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Gemeinderatsbeschlusses zu verlegen.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Hedingen vom 26. April 1988 festgesetzte amtliche Quartierplan Hofacker wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hedingen, 8908 Hedingen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Juli 1988

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Hirschi

i. V.
Hirschi